

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 20		MITTWOCH, DEN 14. APRIL	2004
Tag	Inhalt	Seite	
16. 3. 2004	Verordnung über den Bebauungsplan Altona-Altstadt 46	193	
30. 3. 2004	Ausbildungsordnung für Notarassessoren	194	
30. 3. 2004	Verordnung über den Bebauungsplan St. Pauli 41	196	
5. 4. 2004	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Verwaltungsbehörden und anderer Gesetze	197	
	<small>2000-1, 2035-1, 2330-1, 9504-1, 221-18, 707-2, 2130-2</small>		
5. 4. 2004	Änderung von Änderungen des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg aus Anlass der Behördenneugliederung 2004	199	
5. 4. 2004	Neuntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes	199	
	<small>1101-1</small>		
–	Druckfehlerberichtigung	200	
	<small>2136-1-2</small>		

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über den Bebauungsplan Altona-Altstadt 46

Vom 16. März 2004

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2852), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), § 81 Absatz 1 Nummer 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 183), zuletzt geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347, 353), Artikel 9 des Gesetzes über die Ermächtigung des Senats zur Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Gesetzen über Bebauungs- und Landschaftspläne und zur Weiterübertragung dieser Ermächtigung vom 11. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 215, 231, 232), Artikel 9 des Gesetzes über die Zustimmung der Bezirksversammlungen zur Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Gesetzen über Bebauungs- und Landschaftspläne vom 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494, 511, 512), geändert am 1. Dezember 1997 (HmbGVBl. S. 524), sowie § 1 Absatz 2 und § 4 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Altona-Altstadt 46 für den Geltungsbereich Max-Brauer-Allee – Große Bergstraße – Neue Große Bergstraße (Bezirk Altona, Ortsteil 203) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Im Kerngebiet sind Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, unzulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 16. März 2004.

Das Bezirksamt Altona

Ausbildungsordnung für Notarassessoren

Vom 30. März 2004

Auf Grund von § 7 Absatz 5 Satz 2 der Bundesnotarordnung (BNotO) in der Fassung vom 24. Februar 1961 (BGBl. I S. 98), zuletzt geändert am 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1475), und Nummer 4 der Weiterübertragungsverordnung-Recht der Rechtsanwälte und Notare vom 20. August 2002 (HmbGVBl. S. 233, 235), geändert am 10. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 61, 62), wird verordnet:

§ 1

Durchführung der Ausbildung

Der Notarassessor wird in der Regel durch einen zur Hauptberuflichen Amtsausübung bestellten Notar (§ 3 Absatz 1 BNotO) ausgebildet.

§ 2

Ziel und Inhalt der Ausbildung

(1) Der ausbildende Notar hat den Notarassessor mit den Aufgaben und der Stellung des Notars vertraut zu machen und ihn so zu beschäftigen, dass er Erfahrungen in allen Bereichen der Amtstätigkeit gewinnt. Der Notarassessor ist zur Mitarbeit bei der Vorbereitung und Abwicklung von Urkundsgeschäften heranzuziehen. Er ist auch im Steuer- und Kostenwesen sowie in der Führung der Urkundenrolle, der Bücher und Akten des Notars zu unterweisen.

(2) Der Notarassessor soll auch in die standesrechtliche Arbeit eingeführt werden. Zu diesem Zweck kann der Präsi-

dent der Hamburgischen Notarkammer den Notarassessor verpflichtet, Gutachten zu erstatten und Vorträge in Kammerversammlungen zu halten.

§ 3

Anrechnung von Tätigkeiten auf den Anwärterdienst

(1) Auf die Dauer des Anwärterdienstes werden angerechnet

1. bis zu einer Höchstdauer von 18 Monaten

- a) Zeiten des Grundwehrdienstes, des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes und der Wehrübungen,
- b) Zeiten des Zivildienstes oder Entwicklungsdienstes,
- c) Zeiten als Soldatin oder Soldat auf Zeit

soweit die Dauer des Dienstverhältnisses drei Jahre nicht übersteigt und diese Zeiten nicht bereits im Rahmen einer anderen öffentlichen Auswahlentscheidung berücksichtigt worden sind;

2. bis zu einer Höchstdauer von 18 Monaten pro Kind
- a) Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach Mutterschutzvorschriften,
 - b) Zeiten der Beurlaubung wegen Inanspruchnahme von Mutterschutzurlaub, Erziehungsurlaub oder Elternzeit.

Durch eine Anrechnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstaben a bis c und Nummer 2 Buchstabe b soll die in § 7 Absatz 1 BNotO vorgeschriebene Mindestanwärterzeit von drei Jahren nicht unterschritten werden.

(2) Zeiten, in denen der Notarassessor in einer notariellen Standesorganisation tätig war, werden auf die Dauer des Anwärterdienstes angerechnet. Der Notarassessor hat jedoch in der Regel mindestens eineinhalb Jahre des Anwärterdienstes bei Notaren abzuleisten.

(3) Dienstunterbrechungen infolge Dienstunfähigkeit werden bis zu 30 Tagen jährlich auf die Dauer des Anwärterdienstes angerechnet. Über eine weitergehende Anrechnung entscheidet die zuständige Behörde nach den Umständen des Einzelfalles.

(4) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Berechnung der geleisteten Anwärterzeit ist der Ablauf der Bewerbungsfrist für die ausgeschriebene Notarstelle. Ist die Notarstelle zu diesem Zeitpunkt noch nicht besetzbar, so ist der Zeitpunkt der Besetzbarkeit maßgebend.

(5) Für denselben Zeitraum kann eine Anrechnung nur einmal erfolgen.

§ 4

Beurteilung

(1) Der Notarassessor ist von dem auszubildenden Notar in einem Zeugnis zu beurteilen

1. jeweils einen Monat vor dem Ende des ersten Ausbildungsjahres und der Beendigung der gesamten Ausbildungszeit und
2. auf Anordnung der Landesjustizverwaltung und der Hamburgischen Notarkammer.

In dem Zeugnis äußert sich der ausbildende Notar eingehend über Persönlichkeit, Fähigkeiten, Kenntnisse und Leistungen

des Notarassessors sowie über seine Eignung für das Amt des Notars.

(2) Werden in einem Zeugnis wesentliche Mängel festgestellt, so wird der Notarassessor hierzu von dem Präsidenten der Hamburgischen Notarkammer gehört.

§ 5

Dienstunfähigkeit

(1) Wird ein Notarassessor infolge einer Erkrankung dienstunfähig, so hat er dies dem ausbildenden Notar unverzüglich anzuzeigen. Ist der Notarassessor länger als sieben Tage an der Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte gehindert, unterrichtet der ausbildende Notar den Präsidenten der Hamburgischen Notarkammer; er teilt auch die Wiederaufnahme des Dienstes mit.

(2) Der ausbildende Notar und die Hamburgische Notarkammer können als Nachweis für den Grund der Dienstunfähigkeit von dem Notarassessor die Vorlage einer ärztlichen oder, falls es erforderlich erscheint, einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangen.

§ 6

Urlaub

(1) Der Notarassessor erhält unter Anrechnung auf den Anwärterdienst Erholungsurlaub von gleicher Dauer wie ein Richter auf Probe in Hamburg. Den Erholungsurlaub erteilt der ausbildende Notar auf Antrag des Notarassessors.

(2) Der ausbildende Notar kann dem Notarassessor mit Zustimmung der Hamburgischen Notarkammer auch aus anderem Anlass Urlaub gewähren. Dieser Urlaub wird bis zu zwei Wochen auf jedes Jahr des Anwärterdienstes nach Maßgabe des § 3 Absätze 4 und 5 angerechnet.

§ 7

Außer-Kraft-Treten

Die Ausbildungsordnung für Notarassessoren vom 1. September 1964 (HmbGVBl. S. 186) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Hamburg, den 30. März 2004.

Die Justizbehörde

Verordnung über den Bebauungsplan St. Pauli 41

Vom 30. März 2004

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2852), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), § 81 Absatz 1 Nummer 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 183), zuletzt geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347, 353), § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347, 353), und § 4 des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 261), geändert am 16. November 1999 (HmbGVBl. S. 255), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan St. Pauli 41 für den Geltungsbereich zwischen Bernard-Nocht-Straße, Davidstraße und Hopfenstraße sowie beiderseits Zirkusweg (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 112) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Davidstraße – Hopfenstraße – über die Flurstücke 1304 (Zirkusweg), 1263 und 711, Ostgrenze des Flurstücks 711 der Gemarkung St. Pauli-Süd – Bernard-Nocht-Straße.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) Mängel der Abwägung,
 wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Auf der mit „(A)“ bezeichneten Fläche des Kerngebiets ist ein Anteil von mindestens 60 vom Hundert (v.H.) der zulässigen Geschossfläche für Wohnungen vorzusehen.
2. Im Kerngebiet sind Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, unzulässig.
3. Die festgesetzte Grundflächenzahl darf für Tiefgaragen bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 überschritten werden.
4. Tiefgaragen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
5. Auf der mit „(A)“ bezeichneten Fläche des Kerngebiets sind Ausragungen über Straßenverkehrsfläche bis zu 2 m bei Einhaltung einer lichten Höhe von mindestens 3 m zulässig.
6. Die festgesetzten Gebäudehöhen können bei Gebäuden für technische Anlagen (wie zum Beispiel Aufzugsüberfahrten, Zu- und Abluftanlagen) auf einer Fläche von höchstens 40 v.H. der jeweiligen Dachflächen um bis zu 4 m überschritten werden. Bei Gebäuden, die höher als 60 m über Normalnull (NN) sind, sind technische Anlagen so anzuordnen, dass dadurch die Stadtsilhouette nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
7. Die Tiefgarage ist im Bereich der privaten Grünfläche mit einem mindestens 80 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.
8. Die festgesetzten Gehrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, allgemein zugängliche Wege anzulegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen können zugelassen werden.
9. In den mit „(B)“ und „(C)“ bezeichneten Flächen sind Pflanzbeete anzulegen, in denen großkronige standortgerechte Laubbäume zu pflanzen sind. Die Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 30 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Die Pflanzbeete müssen in der mit „(B)“ bezeichneten Fläche eine Größe von 100 m² bis zu einer Tiefe von 3 m und einen direkten Bodenkontakt von 25 m², in der mit „(C)“ bezeichneten

- Fläche eine Größe von 140 m² bis zu einer Tiefe von 3 m und einen direkten Bodenkontakt von 35 m² aufweisen.
10. Die Dächer der Gebäude sind bis zu einer Höhe von 52 m über NN mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Ausgenommen hiervon sind transparente Dächer, Dachterrassen und Dachaufbauten zur Aufnahme technischer Anlagen.
 11. Entlang der Davidstraße, der Bernhard-Nocht-Straße, der Hopfenstraße und der Planstraße sind im allgemeinen Wohngebiet die Wohn- und Schlafräume sowie in den Kerngebieten die Aufenthaltsräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung der in Satz 1 genannten Räume an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.
 12. Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung sind durch Anlagen erneuerbarer Energien zu versorgen, die mindestens 30 v.H. des zu erwartenden Jahreswarmwasserbedarfs decken. Anlagen erneuerbarer Energien sind beispielsweise thermische Solaranlagen, Biogasanlagen und Wärmepumpen. Elektrische Wärmepumpen sind nur zulässig, wenn sie mit regenerativem Strom betrieben werden. Dezentrale Warmwasseranlagen sind nur dort zulässig, wo der tägliche Warmwasserverbrauch bei 60 Grad C weniger als 1 L/m² Nutzfläche beträgt. Für die Beheizung und die Bereitstellung des übrigen Warmwasserverbrauchs ist die Neubebauung an ein Wärmenetz in Kraft-Wärme-Kopplung anzuschließen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 30. März 2004.

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Verwaltungsbehörden und anderer Gesetze

Vom 5. April 2004

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Verwaltungsbehörden

§ 4 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Verwaltungsbehörden in der Fassung vom 30. Juli 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 2000-a), zuletzt geändert am 2. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 222), erhält folgende Fassung:

„Fachbehörden sind:

1. die Justizbehörde,
2. die Behörde für Bildung und Sport,
3. die Behörde für Wissenschaft und Gesundheit,
4. die Kulturbehörde,
5. die Behörde für Soziales und Familie,
6. die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
7. die Behörde für Wirtschaft und Arbeit,
8. die Behörde für Inneres,
9. die Finanzbehörde.“

Artikel 2

Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes

Das Hamburgische Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 16. Januar 1979 (HmbGVBl. S. 17), zuletzt

geändert am 27. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 138, 149), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für pädagogisches Personal an

1. Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen,
2. Gymnasien,
3. Gesamtschulen,
4. beruflichen Schulen

wird bei der Behörde für Bildung und Sport je ein besonderer Personalrat gewählt.“

1.2. In Absatz 4 Nummer 3 wird die Bezeichnung „Oberfinanzdirektion“ durch die Bezeichnung „Finanzbehörde“ ersetzt.

2. In § 11 Absatz 6 wird die Bezeichnung „der Senatskanzlei“ durch die Bezeichnung „dem Personalamt“ ersetzt.

3. In § 56 Absatz 2 wird die Bezeichnung „Behörde für Bezirksangelegenheiten, Naturschutz und Umweltgestaltung“ durch die Bezeichnung „für Bezirksangelegenheiten zuständigen Behörde“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung weiterer Gesetze

§ 1

Änderung des Gesetzes
über die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt

In § 7 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt in der Fassung vom 6. März 1973 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 30. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 595), wird die Bezeichnung „Behörde für Bau und Verkehr“ jeweils durch die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Hafententwicklungsgesetzes

In § 2 Absatz 2 Satz 4 des Hafententwicklungsgesetzes vom 25. Januar 1982 (HmbGVBl. S. 19), zuletzt geändert am 14. Januar 2003 (HmbGVBl. S. 3), wird die Bezeichnung „Behörde für Bau und Verkehr“ durch die Textstelle „für die Bauleitplanung zuständigen Fachbehörde“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung
„Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA)“

§ 11 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA)“ vom 29. Mai 2000 (HmbGVBl. S. 99) erhält folgende Fassung:

„§ 11

Die Stiftung unterliegt der Rechts- und Fachaufsicht der für die Wissenschaft zuständigen Behörde.“

§ 4

Änderung des Gesetzes
über die Errichtung der Innovationsstiftung

§ 7 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung der Innovationsstiftung Hamburg vom 14. Mai 1996 (HmbGVBl. S. 74), zuletzt geändert am 18. November 2003 (HmbGVBl. S. 531), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird die Bezeichnung „Behörde für Wissenschaft und Forschung“ durch die Bezeichnung „für die Wissenschaft zuständige Behörde“ ersetzt.
2. In Nummer 3 wird die Bezeichnung „Behörde für Umwelt und Gesundheit“ durch die Bezeichnung „für die Umwelt zuständige Behörde“ ersetzt.

§ 5

Änderung des Gesetzes
über die Kommission für Bodenordnung

Das Gesetz über die Kommission für Bodenordnung vom 29. April 1997 (HmbGVBl. S. 131), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 462), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 wird die Bezeichnung „Behörde für Bau und Verkehr“ durch die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 4 wird die Textstelle „zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 462)“ durch die Textstelle „zuletzt geändert am 5. April 2004 (HmbGVBl. S. 197)“, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 4

In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am 19. April 2004 in Kraft.

(2) Die Amtszeit der Deputationen der Behörde für Umwelt und Gesundheit, der Behörde für Bau und Verkehr und der Behörde für Wissenschaft und Forschung endet mit der Neuwahl der Deputationen der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt und der Behörde für Wissenschaft und Gesundheit nach Maßgabe des § 7 des Gesetzes über Verwaltungsbehörden.

(3) Mit In-Kraft-Treten des Gesetzes werden die Behörde für Bau und Verkehr und die Behörde für Umwelt und Gesundheit mit Ausnahme des Amtes für Gesundheit und Verbraucherschutz zur Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt zusammengeführt. Gleichzeitig sind die Angehörigen des öffentlichen Dienstes der Behörde für Bau und Verkehr sowie die Angehörigen des öffentlichen Dienstes der Behörde für Umwelt und Gesundheit mit Ausnahme des Amtes für Gesundheit und Verbraucherschutz zur Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt versetzt. Die Behörde für Bau und Verkehr mit Ausnahme des Landesbetriebs Geoinformation und Vermessung und die Behörde für Umwelt und Gesundheit mit Ausnahme des Amtes für Gesundheit und Verbraucherschutz bilden von diesem Zeitpunkt an eine gemeinsame Dienststelle im Sinne des § 6 Absatz 1 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes. Die Personalräte der Behörde für Bau und Verkehr mit Ausnahme des Landesbetriebs Geoinformation und Vermessung und der Behörde für Umwelt und Gesundheit mit Ausnahme des Amtes für Gesundheit und Verbraucherschutz bleiben im Amt, bis der Personalrat bei der Dienststelle Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt gewählt ist, längstens bis zum 31. August 2004.

(4) Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes in den bisherigen Dienststellen geltenden Dienstvereinbarungen nach § 83 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes gelten in ihren Geschäftsbereichen jeweils bis zum Abschluss der sie ersetzenden Dienstvereinbarungen in der neuen Dienststelle fort, wenn sie nicht durch Zeitablauf, Kündigung oder Aufhebungsvereinbarung außer Kraft treten, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2004.

Ausgefertigt Hamburg, den 5. April 2004.

Der Senat

**Änderung von Änderungen des Flächennutzungsplans
für die Freie und Hansestadt Hamburg
aus Anlass der Behördenneugliederung 2004**

Vom 5. April 2004

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

Soweit in Änderungen des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 21. Dezember 1973 (HmbGVBl. S. 542) und des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485), zuletzt geändert am 4. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 57), jeweils in Absatz 3 Nummer 2, die Bezeichnung „Behörde für Bau und Verkehr“ genannt wird, wird diese Bezeichnung ersetzt durch die Bezeichnung „für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans zuständigen Behörde“.

Ausgefertigt Hamburg, den 5. April 2004.

Der Senat

**Neuntes Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes**

Vom 5. April 2004

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Hamburgische Abgeordnetengesetz vom 21. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 141), zuletzt geändert am 23. April 2002 (HmbGVBl. S. 46), wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Fraktionen mit weniger als 20 Mitgliedern wird ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender, bei Fraktionen ab 20 Mitgliedern werden bis zu zwei und bei Fraktionen ab 40 Mitgliedern werden bis zu drei stellvertretende Fraktionsvorsitzende berücksichtigt.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 2004 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 5. April 2004.

Der Senat

Druckfehlerberichtigung

Im Wegereinungsverzeichnis (Anlage zu § 1) der Wegereinungsverordnung vom 2. März 2004 (HmbGVBl. S. 124) wird an der durch das Alphabet bestimmten Stelle der Eintrag

**„Johann-Mohr-Weg 002 Altona
einschl. Stichstraßen“**

ergänzend eingefügt.